

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich/Angebote

- 1.1 Diese Allgemeinen Zahlungs- und Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unternehmern im Sinne dieser Geschäftsbedingungen stehen gleich juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.4 Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.5 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Unternehmer ist an seinen Auftrag gebunden, der Verbraucher für sechs Wochen.
- 1.6 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen und Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 1.7 Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten (u. a. Gewichts- und Maßangaben), Mustern, Probe- und Vorlieferungen sowie andere Abweichungen des Liefergegenstandes sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen und insoweit zulässig, als sie den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

2. Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, franko bzw. ab unserer jeweiligen Produktions- bzw. Lagerstätte, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Es werden dem Kunden die jeweils gültigen Transportkosten bzw. Frachtsätze sowie, falls der Kunde die Versicherung der Sendung wünscht, die Versicherungskosten in Rechnung gestellt.

3. Zahlung/Verrechnung/Gegenansprüche

- 3.1 Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen sofort zur Zahlung fällig.
- 3.2 Kunden besitzen kein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegenüber Kaufpreis- und Werklohnansprüchen, es sei denn, dass die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung Ansprüche gegen uns an Dritte abzutreten.
- 3.3 Der Kunde kommt nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug. Gerät der Verbraucher mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen, gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 3.4 Soweit uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, insbesondere bei Verzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil der offenen Forderungen, sind wir berechtigt, unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel fällig zu stellen, soweit sie noch nicht verjährt sind. In diesen Fällen können wir auch die Einziehungsermächtigung gemäß § 6 Ziff. 5 dieser Geschäftsbedingungen widerrufen und für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Waren nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuerlangen sowie die Weiterverarbeitung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 3.5 Unsere Preisangaben beruhen auf den Materialkosten und tariflichen Lohnkosten. Maßgebend sind die Preise aus dem am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste; bei Lieferung ohne Auftragsbestätigung ist der Preis am Tag der Bestellung maßgeblich. Erhöhen sich diese Kosten bis zur Lieferung, so sind wir berechtigt, im Ausmaß der Verwertung höherer Preise zu berechnen. Wir verweisen auf unsere am Tag der Lieferung gültigen Preislisten. Die mit Verbrauchern vereinbarten Preise haben eine Gültigkeit von vier Monaten. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Verbraucher das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt nur zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Die Entgegennahme bedeutet keine Stundung unserer Forderungen. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.7 Wir behalten uns ausdrücklich vor, gegen Nachnahme oder Vorauskasse zu liefern.
- 3.8 Bei mehreren Forderungen gelten die Tilgungsbestimmungen der § 366 Abs. 2 und § 367 Abs. 1 BGB. Wir behalten uns das Recht vor, bei Vertragsschluss eine andere Tilgungsreihenfolge festzulegen.
- 3.9 Im Falle des Annahmeverzugs durch den Käufer sind wir berechtigt, Bereitstellungskosten iHv 0,5 % des Warenwertes zu berechnen, soweit der entstandene Aufwand nicht nachweislich geringer ist. Die Berechnung nachweislich höherer Kosten behalten wir uns vor.
- 3.10 Sollte der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist – verbunden mit einer Ablehnungserklärung – die Annahme verweigern oder vorher ausdrücklich erklären, dass er die Ware nicht annehmen werde, so sind wir berechtigt in einem solchen Fall Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz iHv 25 % des Bestellwertes zu fordern, sofern der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. Im Übrigen behalten wir uns – insbesondere bei Sonderanfertigungen – den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.
- 3.11 Mindermengenschlag: Liegt der Wert einer Warensendung unter € 75,00 netto, wird ein Mindermengenschlag von € 4,50 erhoben.
- 3.12 Unsere Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sind nicht zum Inkasso berechtigt.

4. Lieferfristen

- 4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind einhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.2 Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgedandt ist. Schadensersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach § 7 und § 8 dieser Geschäftsbedingungen.
- 4.4 Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes muss schriftlich erfolgen.

5. Ausführung der Lieferungen

- 5.1 Bei Unternehmern geht bei sämtlichen Arten von Geschäften die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Unternehmer über. Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Ladungssicherungspflicht i. S. d. § 412 Abs. 1 HGB trifft in jedem Falle den Spediteur, Frachtführer oder Abholer; diese sind auch verpflichtet, entsprechende Sicherungsmittel (z. B. Zurrmittel) selbst und auf eigene Kosten zu stellen.
- 5.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.3 Bei Abfragen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwasige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und Abrufmengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 5.4 Die Kosten einer nicht von uns zu vertretenden vergeblichen Anlieferung sowie die dadurch entstehenden weiteren Kosten trägt der Kunde.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während der Zeit des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Der Kunde ist während der Zeit des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware – etwa im Falle einer Pfändung – sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde während dieser Zeit unverzüglich anzuzeigen.

- 6.4 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer Verletzung vorgenannter Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszugeben.
- 6.5 Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Unternehmer tritt seine Forderungen aus der Weiterverkaufung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät, siehe § 3 Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens dann ist der Unternehmer verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen sowie seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.
- 6.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Unternehmers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.
- 6.7 Mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises durch den Verbraucher bzw. mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung durch den Unternehmer geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über. Zugleich erwirbt der Unternehmer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.
- 6.8 Bei Be- oder Verarbeitung von uns an Unternehmer gelieferter und in unserem Eigentum stehender Waren erwerben wir Miteigentum in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Werts der gelieferten Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikats ergibt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

7. Beanstandungen/Gewährleistung (§ 8 Haftung, genau § 8 Ziff. 2 bleibt unberührt)

- 7.1 Der Unternehmer hat die Vertragsgemäßheit der Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen, was sich auch auf zugesicherte Eigenschaften bzw. die Beschaffenheit erstreckt. Unternehmer haben offensichtliche Mängel, offensichtlich fehlende zugesicherte Eigenschaften, offensichtliche Fehl- oder Falschliefereien sowie ähnliche offensichtliche Fehler der Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung, in jedem Fall jedoch vor Verarbeitung, Eigenreparatur, Eigenänderung oder sonstigen erheblichen Eingriffen in die Ware. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.2 Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Unterrichtung. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen seine Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Ebenso wie Unternehmer sind Verbraucher mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, wenn nach Entdeckung des vertragswidrigen Zustands der Ware Verarbeitungen, Eigenänderungen, Eigenreparaturen oder sonstige erhebliche Eingriffe an der Ware vorgenommen werden.
- 7.3 Bei berechtigten Beanstandungen durch Unternehmer sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Bei berechtigten Beanstandungen durch Verbraucher hat zunächst der Verbraucher die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- 7.4 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
- 7.5 Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- 7.6 Zulieferungen durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns. Solange der Kunde uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf den Mangel der Ware nicht berufen.

8. Haftung

- 8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), auch durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (insoweit haften wir nur auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden),
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und überkommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 Des Weiteren sind – soweit gesetzlich möglich – Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche seitens der von uns belieferten Händler für den Fall ausgeschlossen, dass Produkte, die nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, mehrfach verwendet wurden. Der jeweilige Händler hat im Schadensfall den Nachweis zu führen, dass das entsprechende Produkt gemäß unseren Bestimmungen nur einmal Verwendung gefunden hat.

9. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen.

10. Urheberrechte/Impressum

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass wir auf unseren Erzeugnissen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Kunde hieran ein überwiegendes Interesse nachweisen kann.

11. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Wirksamkeit

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, und Urkundenprozesse, Freiburg im Breisgau (Deutschland). Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch wahlweise auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht, bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

ORMED GmbH
HRB 6608
Amtsgericht Freiburg i. Br.
Geschäftsführer:
Frank Bömers, Stephen J. Murphy

ORMED GmbH
Merzhauser Str. 112
79100 Freiburg - Deutschland
Tel. 0761 4566-01
Fax 0761 4566-5501
www.DJOglobal.de

